

Kantonsforstamt
Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 35 02, Fax 071 229 48 00



Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St.Gallen

12. Mai 1997

EA

Politische Gemeinde
9402 Mörschwil

Kontaktperson
Direktwahl

Stefan Buob
071 / 229 35 00

PLANUNGSAMT SG

13. Mai 1997

Gemeinde Mörschwil; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Mai 1997 ist die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone (Waldfeststellung) in Rechtskraft erwachsen. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Mörschwil angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für **Neueinzonungen** (Teilzonenpläne als Erweiterung des bisher eingezonten Gebietes) nach wie vor eine Waldfeststellung durchgeführt werden muss. Dies gilt auch für den Fall, dass sich innerhalb der Neueinzonung kein Wald befindet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Teilzonenpläne vor der öffentlichen Auflage durch das Kantonsforstamt unterzeichnet werden müssen und dass in der Anzeige im Amtsblatt auf die Waldfeststellung hinzuweisen ist (siehe Beilage).

Für **Umzonungen** innerhalb der rechtskräftigen Bauzone, für Überbauungs- und Gestaltungspläne ist keine Waldfeststellung mehr nötig.

Einen Plansatz übergeben wir dem Planungsamt und einen Plansatz nehmen wir zu unseren Akten.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilagen:

- ein Satz Waldfeststellungspläne
- Mustertitelblätter und Muster für Anzeigen im Amtsblatt

Kopie an:

- Planungsamt, Gaiserwaldstrasse 14, 9001 St. Gallen (mit einem Plansatz)
- Kreisforstamt VI, im Hause
- Revierförster Albert Bisegger, Rietbergstrasse 33, 9403 Goldach (mit Kopie der Pläne)
- Geometerbüro Loser und Eugster AG, Lindenwiesstrasse 12, 9200 Gossau